

Justizministerium Baden-Württemberg, 70173 Stuttgart, Schillerplatz 4

(Empfänger alle über Kennziffern erreichbaren RAe/ RB in Deutschland)

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Teilnehmer am automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren aus aktuellem Anlass über eine wichtige Änderung informieren:

Mit Urteil vom 7. März 2007 (Az.: VIII ZR 86/06) hat der Bundesgerichtshof entschieden:

„RVG VV Nr. 3100 Vorbemerkung 3 Abs. 4

Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.“

Das hat für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren bei den deutschen Mahngerichten bei anwaltlicher Vertretung erhebliche Auswirkungen:

Entgegen der derzeitigen Praxis ist nicht die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 bzw. Nr. 2302 VV RVG um einen anrechnungspflichtigen Teil zu mindern, sondern die im Mahnverfahren gem. Nr. 3305 VV RVG entstehende Verfahrensgebühr. Dieser anrechnungspflichtige Teil („Minderungsbetrag“) kann nicht automatisch erkannt werden und ist daher vom Antragsteller zukünftig im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides anzugeben, wenn eine Geschäftsgebühr für vorgerichtliche Tätigkeit gem. Nr. 2300 bzw. Nr. 2302 VV RVG entstanden ist.

Allerdings bieten derzeit weder die gültigen MB-Antragsvordrucke noch die Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch ein entsprechendes Ausfüllfeld an, um der Regelung des Urteils und der Maßgabe des § 699 Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechen zu können. Bis zur zeitaufwendigen Einführung eines neuen, geeigneten Vordruckes und der Anpassung der EDA-Schnittstelle für die maschinell lesbaren Anträge wurde daher zunächst eine *Übergangslösung* geschaffen, um der Entscheidung schnell Rechnung tragen zu können:

1. Papier-Vordruck und Online-Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de)

Bis auf weiteres kann der „Minderungsbetrag“ hilfsweise unter „Sonstige Auslagen“ bzw. unter „Sonstige Nebenforderung“ (Zeile 43 oder Zeile 44 des MB-Antrags) eingetragen werden. Dort ist der Minderungsbetrag im Feld „Betrag“ einzutragen; das Feld „Bezeichnung“ muss zwingend die Formulierung „Minderungsbetrag 3305“ enthalten. Sind der Bereich „Sonstige Auslagen“ und der Bereich „Sonstige Nebenforderung“ bereits anderweitig belegt, so ist der Minderungsbetrag auf einem mit dem Vordruck fest zu verbindenden Anlagenblatt mit der Formulierung „Minderungsbetrag 3305“ anzugeben.

Die Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsgebühr Nr. 2300 bzw. 2302 VV RVG) kann dann in voller Höhe entweder in Zeile 44 des Vordruckes unter „Sonstige Nebenforderung“ mit der Bezeichnung „Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG“ o. ä (Vordruckfassung 01.01.2002) oder durch bloße Angabe des Betrages in Zeile 44 in dem Feld „Anwaltsvergütung für vorgerichtl. Tätigkeit“ eingetragen werden (Vordruckfassung 01.05.2007).

2. Elektronischer Datenaustausch (Datenträger / ProfiMahn / EGVP)

Entsprechendes gilt für den elektronischen Datenaustausch per Datenträger oder per DFÜ: In Satzart 01 (Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids) sind die Sätze AUSL (Felder MBSKOBET, MBSKOBG) und NEBF (Felder SONFBET, SONFBG) für die evtl. Angabe eines Minderungsbetrags zu benutzen. Die hier bekannten Softwarehersteller sind darüber gesondert informiert worden.

Die vorgenannten Regelungen sind ab sofort anwendbar.

Mit freundlichem Gruß

Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren
